

**Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung — vom 11. November 1976 (GBl. I S. 493)** wird der Freibetrag, bis zu dessen Höhe das Nettoeinkommen der Ehefrau nicht auf den Unterhalts bei trag anzurechnen ist, auf 350 M monatlich erhöht. Diese Erhöhung des Freibetrages bewirkt, daß eine Lohnerhöhung bis zu 50 M nicht zu einer Verringerung des Unterhaltsbeitrages führt, der der Ehefrau eines zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht.

Bei der weiteren Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates zur Förderung von Initiativen für den genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbau auf dem Lande vom 17. Juni 1976 (GBl. I S. 307)/7/ werden durch die **AO über die Finanzierung des genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbaues auf dem Lande und über Maßnahmen zur Vereinfachung der Vorbereitung und Durchführung des Eigenheimbaues einschließlich des Genehmigungsverfahrens vom 31. August 1976 (GBl. I S. 430)** die in den bisher ergangenen Verordnungen festgelegten großzügigen Maßnahmen näher ausgestaltet. Sozialistische Genossenschaften und kooperative Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie volkseigene Betriebe können dann, wenn sie mit dem Bau von Eigenheimen beginnen, ohne daß der Eigentümer schon bekannt ist, die günstigen Kreditbedingungen in Anspruch nehmen, wie sie nach der VO über die Förderung des Baues von Eigenheimen vom 24. November 1971 (GBl. II S. 709) sonst nur Bürgern zustehen. Durch die Anwendung einheitlicher Finanzierungsbestimmungen für Bürger und Betriebe wird der spätere Übergang des Neubaus in das Eigentum eines Bürgers ohne besondere Formalitäten möglich. Die AO zeigt die Finanzierungsquellen auf, aus denen der Tilgungszuschuß in Höhe von 10 000 M gezahlt werden kann, den der Werk tätige auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung nach ununterbrochener 15jähriger Tätigkeit in seiner Genossenschaft bzw. in seinem Betrieb erhält. Des weiteren zählt die AO detailliert auf, welche Unterstützung die Kreditinstitute den Bürgern und Interessengemeinschaften bei der Abwicklung der finanziellen Seite des Eigenheimbaues gewähren. Die Interessengemeinschaft **muß** zur Einrichtung eines Globalfinanzierungskontos insbesondere eine Vereinbarung zwischen Bürgern gemäß §§ 266 ff. ZGB vorlegen und einen bevollmächtigten Vertreter gegenüber dem Kreditinstitut benennen. Aus Verfügungen der bevollmächtigten Bürger werden alle zur Interessengemeinschaft gehörenden Bürger gemeinsam berechtigt und verpflichtet (§ 270 ZGB).

\*

Unter den neuen Rechtsvorschriften aus dem Bereich der Kultur ist zunächst die **DB zum Denkmalpflegegesetz vom 24. September 1976 (GBl. I S. 489)** zu nennen.<sup>8/</sup> Sie regelt die Verantwortung des Instituts für Denkmalpflege der DDR für die fachwissenschaftliche Anleitung der örtlichen Räte bei der Erfassung, der Klassifizierung, dem Schutz, der Pflege, der Nutzung und der gesellschaftlichen Erschließung der Denkmale. Zugleich präzisiert sie die Verantwortung der örtlichen Räte auf dem Gebiet der Denkmalpflege und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eigentümer, Rechtsträger und Verfügungsberechtigten von Denkmalen. Ferner verpflichtet sie die für das Gebiet Kultur zuständigen Mitglieder der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, den übergeordneten Räten jährlich über die Ergebnisse ihrer Kontrollen zum Schutz und zur Pflege der Denkmale auf ihrem Territorium zu berichten.

Hinzuweisen ist auf die Berechtigung der Räte der Kreise, ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege zu berufen. Deren Tätigkeit ist gesellschaftliche Tätigkeit i. S. der VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder

<sup>m</sup> Vgl. hierzu die Gesetzgebungübersichten in NJ 1976 S. 458 und 641.

<sup>8/</sup> Vgl. hierzu die Gesetzgebungübersicht in NJ 1975 S. 453.

sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I S. 199). Damit erhält ein ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege, der in Ausübung seiner Tätigkeit einen Unfall erleidet, Leistungen der Sozialversicherung und betrieblichen Lohnausgleich wie bei einem Arbeitsunfall. Für den Versicherungsschutz gilt weiterhin § 6 der AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 682).

Um das geistig-kulturelle Leben in den Gemeinden und städtischen Wohngebieten zu stärken und weitere Möglichkeiten für seine Entfaltung zu erschließen, erging die **AO über die rechtliche Stellung, Aufgaben und Finanzierung der Dorfkubs und Klubs der Werk tätigen vom 31. August 1976 (GBl. I S. 432)**. Die Klubs werden als gesellschaftliche Einrichtungen charakterisiert, deren Aktivität sich auf das Wirken kulturell interessierter Bürger und der gesellschaftlichen Kräfte (Partner des Klubs) gründet. Der Klub wird von einem ehrenamtlichen Organ (Klubleitung) aus Vertretern der Partner, Leitern von Volkskunstkollektiven und kulturell interessierten und befähigten Bürgern geleitet. Die Mitglieder der Klubleitung werden von dem zuständigen örtlichen Rat berufen und sind ihm für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der örtliche Rat ist für die Anleitung und Kontrolle der Klubleitung und für die Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Klubarbeit verantwortlich. Die Partner des Klubs sind aufgefordert, zur Finanzierung der Klubatätigkeit beizutragen. Der sparsame Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln wird dadurch gefördert, daß Mehreinnahmen bzw. Einsparungen dem Klub verbleiben.

In diesem Zusammenhang ist die **AO über die Bewirtschaftung gastronomischer Einrichtungen in Kulturhäusern und anderen Klubeinrichtungen der kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung vom 13. Oktober 1976 (GBl. I S. 497)** zu erwähnen. Sie ist auf die Erhöhung des Niveaus der gastronomischen Versorgung und kulturpolitischen Aufgabenstellung in diesen Einrichtungen gerichtet. Über die Bewirtschaftung und die Versorgungsaufgabe der gastronomischen Einrichtung sowie über die Öffnungszeiten und Ruhetage entscheidet der jeweils zuständige Rat, Abteilung Handel und Versorgung.

Der Gewährleistung einer geordneten Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung und der weiteren Erhöhung von Ordnung und Sicherheit dient die **AO über die Führung eines Kontrollbuches vom 25. Oktober 1976 (GBl. I S. 499)**. An die Stelle mehrerer Kontrollbücher tritt jetzt ein vorgedrucktes einheitliches Kontrollbuch, das in allen Verkaufseinrichtungen, Produktionseinrichtungen des Einzelhandels, Gaststätten, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung sowie u. a. auch in Betrieben der Lebensmittelindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft zu führen ist. Eintragungsberechtigt sind die befugten Mitarbeiter aller mit Kontrollfunktionen beauftragten staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Gremien (z. B. der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Volkskontrollausschüsse und auch der Hygieneinspektionen). Eintragungen sind vom Kontrollorgan unverzüglich dem Leiter der kontrollierten Einrichtung zuzuleiten, der auch für eine kurzfristige Beseitigung der Mängel verantwortlich ist. Die Brandschutz- und Arbeitsschutzbücher sowie die Kundenbücher im Einzelhandel und die Gästebücher in der Gastronomie sind neben dem Kontrollbuch weiterzuführen.

Mit der **DB zum Personenstandsgesetz vom 19. November 1976 (GBl. I S. 537)** wurde eine Rechtsvereinheitlichung vorgenommen: Die bisher noch geltenden Regelungen der 4. und der 5. DB zum Personenstandsgesetz wurden zu einer einheitlichen Durchführungsbestimmung zusammengefaßt und damit überschaubar auf den neuesten Stand gebracht. Neu gefaßt wurde die Bestimmung zu § 3 des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Neu-